

V E R T R A G

über die Mitbenützung des Friedhofs Niederweningen durch die Gemeinde Schleinikon

Die Politische Gemeinde Niederweningen,
vertreten durch den Gemeinderat,

und

die Politische Gemeinde Schleinikon,
vertreten durch den Gemeinderat,

vereinbaren, was folgt:

1. Aufgrund ihres Investitionsbeitrages von Fr.... an den Bau des neuen Friedhofes in Niederweningen im Jahre 19.. ist die Politische Gemeinde Schleinikon auf unbestimmte Zeit berechtigt, die im Gemeindegebiet Dachsleren und Wasen wohnhaft gewesenen Verstorbenen im Friedhof Niederweningen zu bestatten. Massgebend ist die Grenze der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Niederweningen.
2. Die Bestattungen, einschliesslich der Kosten, sind Sache der Gemeinde Schleinikon. Massgebend ist die Friedhofsverordnung der Gemeinde Niederweningen. Der für die Bestattungen zuständige Beamte der Gemeinde Schleinikon verständigt sich mit der Gemeindeverwaltung Niederweningen über den Zeitpunkt.
3. Die Gemeinde Schleinikon beteiligt sich an den allgemeinen Unterhaltskosten des Friedhofs mit 20%. Der Verteilschlüssel ist durch Absprache zwischen den Gemeinderäten anzupassen, wenn sich das Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden Gemeinden grundlegend verändert.
4. Neue, ausserordentliche Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt des Friedhofs bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Gemeindeorgan der Gemeinde Schleinikon, wenn sie den Betrag von Fr. 10'000.-- übersteigen.
5. Ueber neue Investitionsausgaben für den Friedhof, an welche beide Gemeinden beitragen sollen, wird eine Ergänzung zu diesem Vertrag abgeschlossen.

6. Vor Aenderungen der Fiedhofsverordnung ist die Stellungnahme des Gemeinderates Schleinikon einzuholen.
7. Eigentümerin der Friedhofliegenschaft ist die Gemeinde Niederweningen.
8. Dieser Vertrag ist beidseitig auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren kündbar. Erfolgt die Kündigung durch die Gemeinde Niederweningen, hat die Gemeinde Schleinikon Anspruch auf eine Abfindung. Diese berechnet sich nach dem in Ziffer 1 erwähnten Investitionsbeitrag, vermindert um $1/50$ pro Jahr seit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.
9. Der Vertrag vom ... zwischen den Gemeinden Schleinikon und Niederweningen wird aufgehoben.
10. Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinden Niederweningen und Schleinikon.



DIREKTION DES INNERN DES KANTONS ZÜRICH

Telefon 01 - 259 11 11
Postcheckkonto 80 - 16760 - 0
Kaspar Escher-Haus
8090 Zürich

Gemeindekanzlei

8166 Niederweningen

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: Nr.Th/1e
(In der Antwort bitte wiederholen)

8090 Zürich, 1. Juli 1988

Anschlussvertrag für den Friedhof mit der Gemeinde Schleinikon

Sehr geehrter Herr Luchsinger

Wie besprochen erhalten Sie in der Beilage einen Vorschlag für die Umwandlung des bestehenden Friedhof-Zweckverbandes in einen blossen Anschlussvertrag, eine Regelung, welche den heutigen Verhältnissen sicher besser entspricht.

Die in einzelnen Bestimmungen eingesetzten Zahlen sind selbstverständlich als unverbindliche Vorschläge aufzufassen, es ist Sache der beiden Gemeinden, sich über die angemessenen Grössen zu einigen.

Eine formelle Genehmigung durch den Regierungsrat ist für den Vertrag nicht notwendig, wir empfehlen Ihnen jedoch, den definitiven Entwurf noch der Gesundheitsdirektion zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir hoffen, Ihnen damit dienen zu können und grüssen Sie freundlich.

DIREKTION DES INNERN

Der Sekretär:

H.R. Thalmann

Beilage: Vertragsentwurf